

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
58. Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 30.06.2010 bezüglich Grundstücke des Umlegungsverfahrens 014/015, Hürth-Hermülhein, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße	124
59. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	125
60. IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000	126-128
61. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Flurbereinigung Gustorf, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	129-130
62. Öffentliche Ausschreibung Konjunkturpaket II „Dach- und Fassadensanierung“ Dachdeckerarbeiten, Dr. Kürten Schule, Bonnstraße 109, 50354 Hürth	131-132

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses
der Stadt Hürth vom 30.06.2010 bezüglich Grundstücke des
Umlegungsverfahrens 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich
zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und
Hans-Böckler-Straße**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 30.06.2010 bezüglich der Grundstücke:

**Umlegungsverfahren 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen
Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße**

Ord.-Nr.: 1

über die noch unvermessenen Grundstücksflächen aus den Flurstücken Nr. 380/7, 4877 und 4887 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

und

Ord.-Nr.: 48

über die noch unvermessenen Grundstücksflächen aus dem Flurstück Nr. 4188 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 14.07.2010

gez. Blindert
Geschäftsführer

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, Theresienhöhe, dürfen am Sonntag, den 02.01.2011, Sonntag, den 05.06.2011, Sonntag, den 02.10.2011 und Sonntag, den 18.12.2011 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

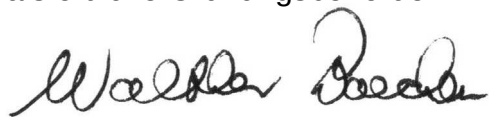
§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 15.07.2010

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker
Bürgermeister

IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende IV. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 25.09.2000 beschlossen:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

2.11 nur ein Hund gehalten wird:	76,00 €
2.12 zwei Hunde gehalten werden, je Hund:	88,00 €
2.13 drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund:	101,00 €
2.14 ein gefährlicher Hund gehalten wird:	540,00 €
2.15 zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	639,00 €
2.16 drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	737,00 €

§ 2

Steuerbefreiung

§ 4 Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die vom Halter nachweislich aus einem anerkannten Tierheim des Rhein-Erft-Kreises angeschafft wurden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund und zwar für die Dauer von einem Jahr.

§ 3

Allgemeine Steuerermäßigung

§ 5 Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 4

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Ziffer 1.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Ziffer 7.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

§ 10 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Nr. 11.1 und 11.1.2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

11.1.2 als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

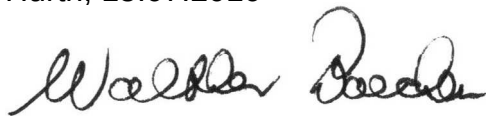
Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 15.07.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.04.2010

Flurbereinigung Gustorf
Az.: 13 82 2

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 16 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 17. Änderungsbeschluss vom 25.10.2006, dem 18. Änderungsbeschluss vom 14.12.2006 und dem 19. Änderungsbeschluss vom 16.02.2007 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 7 Flurstück 260

Gemarkung Fischenich

Flur 2 Flurstück 1416

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)

gez. (Merten)

Bekanntmachung



Konjunkturpaket II

Öffentliche Ausschreibung „Dach- und Fassadensanierung“

Dachdeckerarbeiten, Dr. Kürten Schule, Bonnstraße 109, 50354 Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Behncke Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53462, Fax: 02233/53449 E-Mail: rbehncke@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Erneuerung des Flachdachaufbaues: a) Abbruch ca. 600 m ² Dachdichtung ca. 535 m ² Stahl-Unterkonstruktion, Betonplatten ca. 535 m ² Mineralwollmatten ca. 165 m Zinkblechprofile /-abdeckungen b) Neuer Dachaufbau ca. 535 m ² PST-Dämmung, Gefälledämmung ca. 595 m ² Dichtungsbahnen, mehrschichtig ca. 200 m First-/Ortgang-/Trauf-/Wandanschluß- Ausbildung in Zinkblech mit Unterkonstr. ca. 60 m Regenrinne ca. 80 m Fallrohre ca. 580 m ² Gründachausbildung, extensiv
4	Ort der Leistung	Dr. Kürten Schule Bonnstraße 106, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	35. – 41. KW 2008
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postweg	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Schmitz Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	12.08.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1

10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 29,70 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen 6000 0000 0055 und der Vermerk „Dachdeckerarbeiten Dr. Kürten Schule“ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 18.08.2010 um 09:00 Uhr in Zimmer 106, 1. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 30.09.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln

Hürth, den 20.07.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker